

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Waldstetten

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Waldstetten vom 24.01.2008, zuletzt geändert am 22.11.2018

§ 1 Steuererhebung und Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Waldstetten erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen auf dem Gebiet der Gemeinde Waldstetten die Aufstellung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten, wenn sie an Orten aufgestellt werden, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind und gewerblich betrieben werden.

(3) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 2 Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit sind:

Tischfußball, Billardgeräte und Musikautomaten.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Aufsteller, der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Geräte und/oder Spieleinrichtungen.

(2) Neben dem Aufsteller haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte und/oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind, als Gesamtschuldner.

(3) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte und/oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

(1) Die Steuer auf Spielgeräten **mit Gewinnmöglichkeit** wird nach dem Einspielergebnis erhoben. Einspielergebnis ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzgl. Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld (**Wirklichkeitsmaßstab**).

(2) Die Steuer für Geräte **ohne Gewinnmöglichkeit** wird nach der Anzahl und dem Aufstellungsort erhoben (**Stückzahlmaßstab**).

§ 5 Steuersätze

(1) Die Steuer auf Spielgeräte und/oder Spieleinrichtungen beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbstständiger Spieleinrichtung:

a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

ab 01.01.2019 18 v. H. vom Einspielergebnis

ab 01.01.2021 20 v. H. vom Einspielergebnis

b) für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung

90,00 €

c) für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung an anderen Aufstellungsorten

50,00 €

§ 6 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des gewerblichen Haltens der Spielgeräte und/oder Spieleinrichtungen nach § 1 Abs. 2.

(2) Die Steuerpflicht für Spielgeräte und/oder Spieleinrichtungen, die nach dem Einspielergebnis besteuert werden, endet mit Ablauf des Tages an dem das Spielgerät und/oder Spieleinrichtung endgültig entfernt wird bzw. dauerhaft nicht mehr genutzt werden kann.

Die Steuerpflicht für Spielgeräte und/oder Spieleinrichtungen, die nach festen Steuersätzen besteuert werden, endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Spielgerät und/oder Spieleinrichtung endgültig entfernt wird bzw. dauerhaft nicht mehr genutzt werden kann.

(3) Die Vergnügungssteuer wird jeweils für das Kalendervierteljahr nachträglich durch Steuerbescheid festgesetzt.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 3) glaubhaft, dass bei Geräten und/oder Spieleinrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

Die Vergnügungssteuer wird jeweils für das Kalendervierteljahr nachträglich durch Steuerbescheid festgesetzt.

Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

§ 8 Melde- und Aufzeichnungspflichten

(1) Meldepflichtiger ist der Aufsteller.

(2) Der Meldepflichtige hat innerhalb zwei Wochen nach Aufstellung bei der Steuerabteilung der Kämmerei der Gemeinde Waldstetten das Erfüllen des steuerlichen Tatbestands nach § 1 Abs. 2 anzumelden.

(3) Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Bei Spielgeräten und anderen Spieleinrichtungen: Anzahl und die Bezeichnung des Spielgeräts (Geräteart), Anzahl der technischen selbstständigen Spieleinrichtungen, den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahmen, bei TV-Spielgeräten die Bezeichnung des eingesetzten Spiels, die Zulassungsnummer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sowie Name und Anschrift des Aufstellers,

(4) Bei TV-Spielgeräten ist jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spieles innerhalb eines Monats nach dem Austausch der Spiele bei der Steuerabteilung der Kämmerei der Gemeinde Waldstetten zu melden.

(5) Innerhalb eines Monats ist der Steuerabteilung der Kämmerei der Gemeinde Waldstetten jede Veränderung insbesondere die Außerbetriebnahme jedes steuerpflichtigen Gerätes und/oder Spieleinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 zu melden.

(6) Bei verspäteter Anzeige der Außerbetriebnahme jedes steuerpflichtigen Spielgeräts und/oder Spieleinrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 2 wird die Steuer bis Ende des Kalendermonats berechnet in dem die Abmeldung eingeht. Bei Versäumnis der Meldefrist ohne Verschulden des Steuerschuldners kann auf die Weiterberechnung verzichtet werden.

(7) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Geräte und/oder Spieleinrichtungen der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Bezeichnung des Spielgeräts (Geräteart), das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Geräte und/oder Spieleinrichtungen aufzuzeichnen. Diese Unterlagen sind auf Anforderung der Steuerabteilung der Kämmerei der Gemeinde Waldstetten vorzulegen.

§ 9 Verfahren bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis, Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Steuerabteilung der Kämmerei der Gemeinde Waldstetten bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit die nach dem Einspielergebnis besteuert werden,

das Einspielergebnis anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Für den Folgezeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) anzuschließen. Der Steuererklärung sind auf Anforderung entsprechend sortiert alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern für den Abrechnungszeitraum im Original zur Einsichtnahme und Rückgabe beizufügen. Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellungsorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen.

(2) Werden die Einspielergebnisse nicht nachgewiesen, wird die Steuer je Gerät geschätzt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Meldepflichten nach § 8 Abs. 2 bis Abs. 5
2. der Aufzeichnungspflicht nach § 8 Abs. 7
3. der Steuererklärung nach § 9 Abs. 1

nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:
Waldstetten, den 30. November 2018

Michael Rembold
Bürgermeister